|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| http://egv-portal/VisImport_EGV_Prod/Verwaltung/Corporate%20Design/Logo-Druck/EBK_Logo_4c.jpg | **BETRIEBSANWEISUNG**Geltungs-bereich:  | Datum: ................................Unterschrift Verantwortliche/r |
| **Anwendungsbereich** |  |  |
|  |  **Gehörschutz im Lärmbereich**  |
| **Gefahren für die Beschäftigten und die Umwelt** |  |  |
| **W00** | * Bei Nichttragen oder falschem Tragen von Gehörschutz in Lärmbereichen besteht die Gefahr einer bleibenden Schwerhörigkeit.
* Diese Schwerhörigkeit kann durch einzelne Lärmspitzen unmittelbar oder durch langjährigen Dauerlärm entstehen.
* Nichthören von Warnsignalen beim Tragen von Gehörschutz kann zu Unfällen führen.
 |  |
| **Erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** |  |  |
|  | * Gehörschutz muss im gekennzeichneten Lärmbereich von allen Personen getragen werden.
* Gehörschutz muss über die gesamte Arbeitsschicht bzw. über alle Lärmphasen getragen werden.
* Vor der Benutzung ist der Gehörschutz auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen.
* Gehörschutz muss richtig eingesetzt oder aufgesetzt werden (siehe Herstellerangaben).
* Am Gehörschutz dürfen keine Manipulationen vorgenommen werden.
* Gehörschutz muss so ausgewählt werden, dass die Schalldämmung ausreichend hoch ist.
* Sprachverständlichkeit sollte ermöglicht sein.
* Bei Gefahr muss die Hörbarkeit von Warnsignalen garantiert sein.
* Gehörschutzstöpsel mit Verbindungsschnur dürfen nicht getragen werden, wenn sie von Maschinen erfasst werden können.
 |  |
| **Zusätzliche notwendige Maßnahmen** |  |  |
|  | * Gehörschützer sind in geeigneten Behältern staubdicht aufzubewahren.
* Sie sind nach den Herstellerangaben regelmäßig zu reinigen.
* Bei spröden Dichtungskissen an Kapseln sind die Kissen auszuwechseln.
* Mängel an Gehörschützern sind umgehend der Technik zu melden.
 |  |